



Aktuelle Entwicklungen des europäischen Steuerrechts

Steueranwalt International 3. Mai 2014

Dr. Klaus von Brocke

Gliederung: Vortrag

- ▶ I. Aktuelle Deutsche Gesetzgebung mit EU Bezug
 - ▶ 1. Erste Erfahrungen mit § 32 Abs. 5 KStG
 - ▶ 2. Erforderliche Änderungen auf Grund der Rs. Emerging Markets?
- ▶ II. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH
 - ▶ 1. Verlustberücksichtigung über die Grenze
 - ▶ 2. Wegzugsbesteuerung
- ▶ III. Aktuelle EU Gesetzgebung (gegen aggressive Steuerplanung)
 - ▶ 1. Änderungsvorschlag zur Mutter/TochterRL
 - ▶ 2. BEPS und CBCR
- ▶ IV. Steuerliche Beihilfen und IP Regimes in der EU

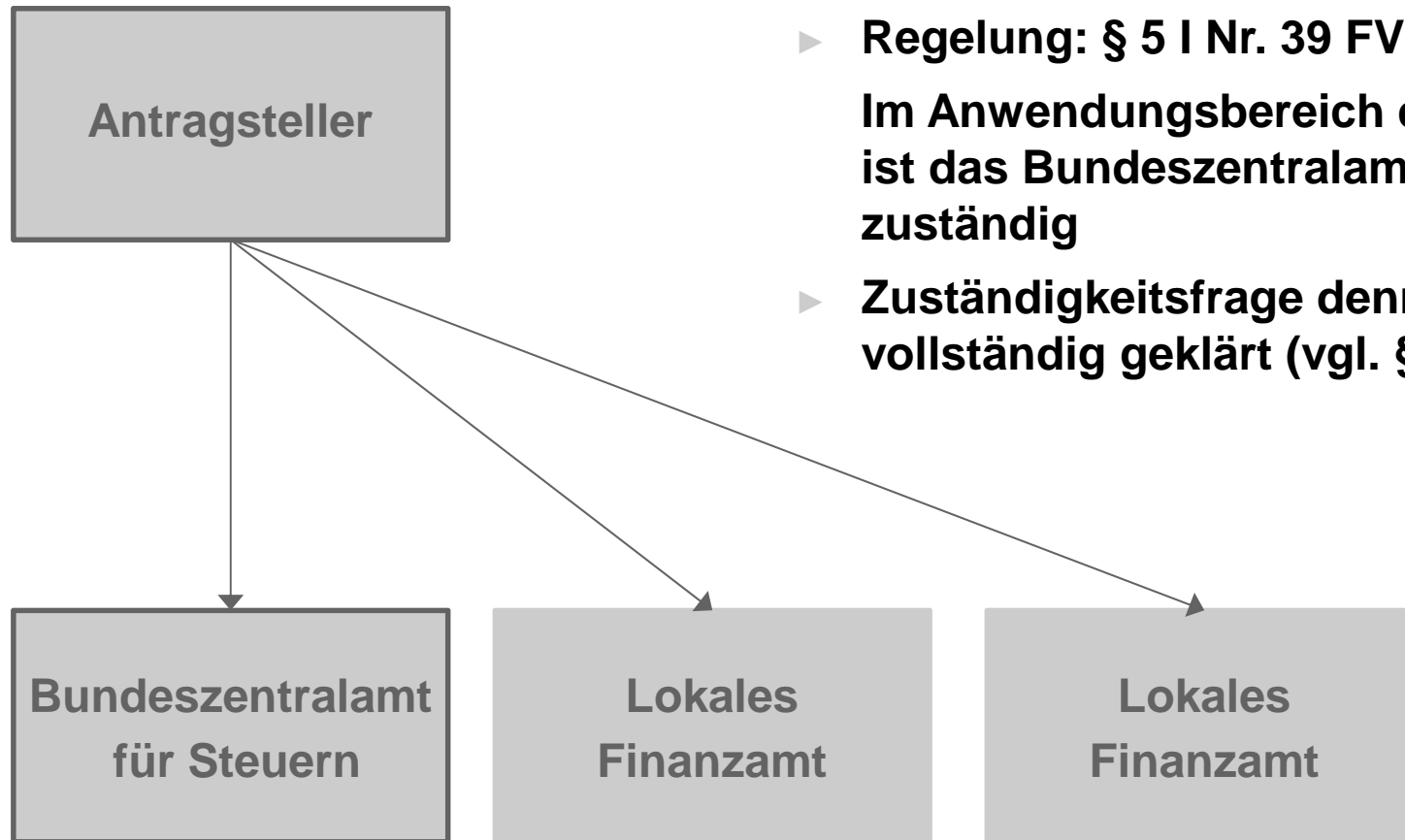
I. Aktuelle Deutsche Gesetzgebung mit EU Bezug

- ▶ 1. Erste Erfahrungen mit § 32 Abs. 5 KStG
- ▶ 2. Erforderliche Änderungen auf Grund Rs. Emerging Markets?

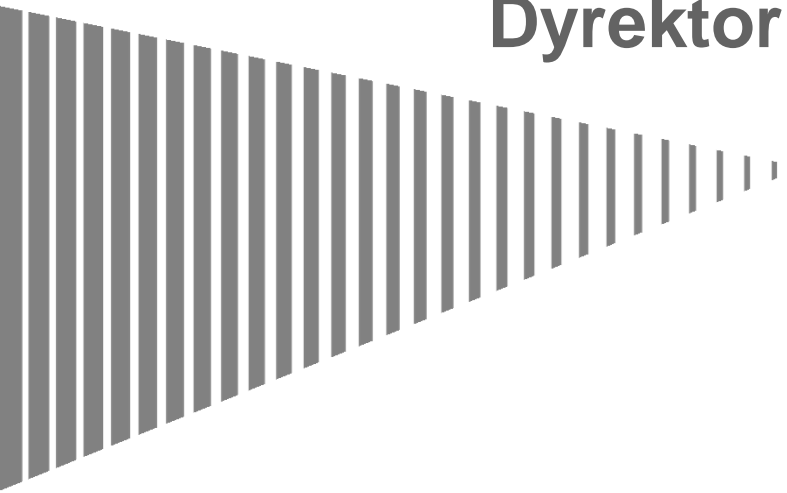
1. EuGH DivUmsG – Behandlung von Altfällen (Zufluss vor dem 1.3.2013)

- ▶ § 32 Abs. 5 KStG n.F.:
 - ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Die ausländische **Kapitalgesellschaft** muss beschränkt steuerpflichtig sein und ihren **Sitz und Ort der Geschäftsleitung in einem EU/EWR-Staat** haben.
 - ▶ Die ausländische KapG ist am Ort ihrer Geschäftsleitung ohne Wahlmöglichkeit unbeschränkt steuerpflichtig und **nicht von der Steuer befreit**.
 - ▶ Zuständigkeit: § 5 Abs. 1 Nr. 39 FVG n.F.
 - Bundeszentralamt für Steuern

Antragstellung

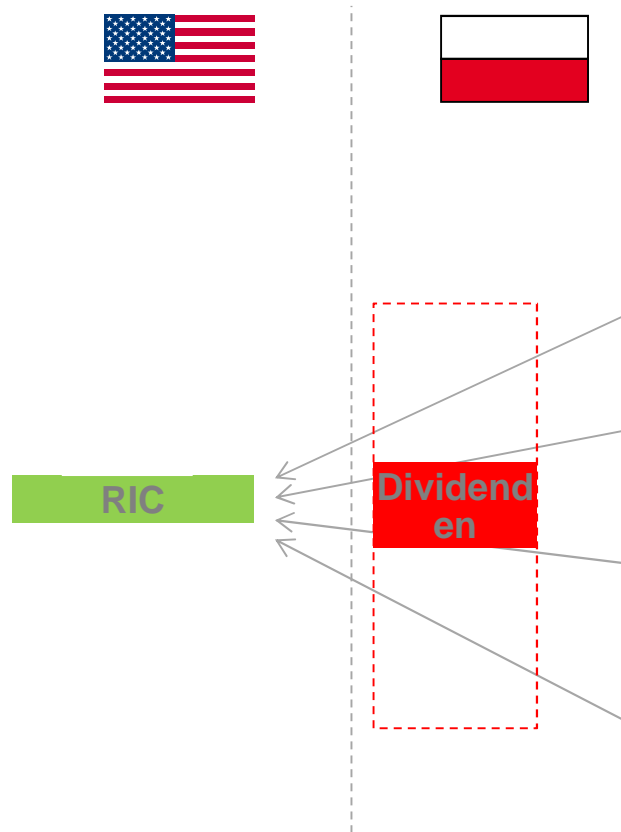


- ▶ **Regelung: § 5 I Nr. 39 FVG:**
Im Anwendungsbereich des § 32 V KStG ist das **Bundeszentralamt für Steuern** zuständig
- ▶ **Zuständigkeitsfrage dennoch nicht vollständig geklärt (vgl. § 20 Abs. 3 AO)**



**Erforderliche Änderungen des § 32
Abs. 5 KStG auf Grund des Urteils
des EuGH in der Rs. C-190/12
Emerging Markets Series of DFA
Investment Trust Company gegen
Dyrektor Izby Skarbowej w Bydgoszczy**

EuGH, C-190/12, Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company



Sachverhalt

- ▶ In den USA ansässiger Investmentfonds erhält Dividenden, die mit polnischer KEST belastet sind
- ▶ Im Gegensatz zu in Polen/EU/EEA ansässigen Investmentfonds, ist für in Drittstaaten ansässige Investmentfonds keine Rückerstattung möglich, da sie nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung nach polnischem Recht erfüllen

EuGH, C-190/12, Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company

Eröffnung des Schutzbereichs

- ▶ Art. 49 AEUV nicht eröffnet: In Frage stehende Regelung betrifft Beteiligungen, die nur zu Geldanlagezwecken, nicht zur Erlangung von Kontrolle erfolgen
- ▶ Art. 63 AEUV eröffnet

Eine Beschränkung liegt vor

Rechtfertigung

- ▶ Bestimmung der Vergleichbarkeit der Situation (Drittstaatenansässigkeit vs. Ansässigkeit im EU Gebiet)
 - ▶ Auf Ebene des Anlagevehikels abzustellen
 - ▶ Gebietsfremde Investmentfonds sind nicht von OGAW-RL erfasst; dies ist nicht ausreichend um Unterschiedlichkeit zu begründen, da dies der KVF jede praktische Wirksamkeit nehmen würde
- ▶ Zwingender Grund des Allgemeininteresses – Notwendigkeit steuerlicher Kontrolle
 - ▶ OGAW-RL keine Rechtsgrundlage zum Informationsaustausch
 - ▶ Da dies innerhalb des Unionsgebiets gilt, kann das Fehlen der der Pflichten aus der OGAW-RL im Verhältnis zu Drittstaaten dort Ansässigen nicht entgegengehalten werden
 - ▶ Gewährung eines Steuervorteils darf von Nachprüfbarkeit durch Behörden des Quellenstaates, im Rahmen bilateraler vertraglicher Pflichten abhängig gemacht werden
 - ▶ Abkommen über Informationsaustausch Polen-USA insoweit ausreichend
 - ▶ Richterliche Entscheidung, ob Abkommen im Einzelfall insoweit Rechte vermittelt

EuGH, C-190/12, Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company

- ▶ Zwingender Grund des Allgemeininteresses - Notwendigkeit, die Kohärenz des Steuersystems zu wahren und eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis sicherzustellen
 - ▶ Nur wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Steuervorteil und dessen Ausgleich durch eine bestimmte Steuerbelastung besteht; dies ist jedoch bei in Frage stehender Regelung nicht zutreffend
 - ▶ Bezugnahme auf Belastung der Anteilsinhaber nicht zulässig, da sich Kohärenz nur in Bezug auf ein und dasselbe System beurteilt
- ▶ Zwingender Grund des Allgemeininteresses - Sicherung des Steueraufkommens
 - ▶ Werden gebietsansässige Investmentfonds nicht besteuert, greift diese Argumentationsgrundlage in der Folge nicht für in Drittstaaten ansässige Investmentfonds
 - ▶ Mindereinnahmen können keinen Verstoß rechtfertigen, st. Rspr.

Zeitliche Wirkung

- ▶ Auf Rechtsverhältnisse anwendbar, die vor Vorabentscheidungsersuchen bestanden
- ▶ Ausnahmsweise Beschränkung der zeitlichen Auswirkung
 - ▶ Schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen nicht von Polen nachgewiesen
 - ▶ Daher wurde offen gelassen, ob Gutgläubigkeit von Polen gutgläubig war

EuGH Urteil “Emerging Markets” (C-190/12) vom 10.04.2014

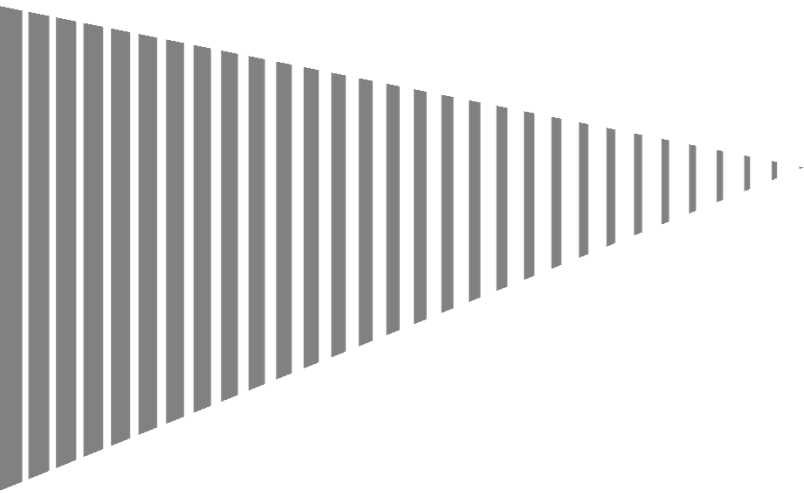
1. Art. 63 AEUV betreffend den freien Kapitalverkehr findet in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens Anwendung, in der aufgrund der Steuerregelung eines Mitgliedstaats Dividenden, die von in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften an einen Investmentfonds ausgeschüttet werden, der in einem Drittstaat ansässig ist, nicht von der Steuer befreit sind, während Investmentfonds, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, eine solche Befreiung zugutekommt.

2. Die Art. 63 AEUV und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, nach der eine Steuerbefreiung nicht für die Dividenden gilt, die in diesem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaften an einen Investmentfonds ausschütten, der in einem Drittstaat ansässig ist, sofern es zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Drittstaat eine vertragliche Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe gibt, die es den nationalen Steuerbehörden ermöglicht, die Auskünfte zu überprüfen, die der Investmentfonds eventuell übermittelt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, im Ausgangsverfahren zu prüfen, ob das in diesem Kooperationsrahmen vorgesehene Verfahren für den Informationsaustausch tatsächlich den polnischen Steuerbehörden ermöglichen kann, die von den in den Vereinigten Staaten ansässigen Investmentfonds vorgelegten Informationen über die Bedingungen, unter denen sie gegründet wurden und ihre Tätigkeiten ausüben, gegebenenfalls zu prüfen, um festzustellen, ob sie innerhalb eines Regelungsrahmens tätig sind, der dem der Union gleichwertig ist.

II. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH

- ▶ 1. Verlustberücksichtigung über die Grenze
 - ▶ Rs. Nordea (vgl. auch BFH v. 5.2.2014, I R 48/11)
- ▶ 2. Wegzugsbesteuerung
 - ▶ Rs. DMC
 - ▶ Rs. Verder

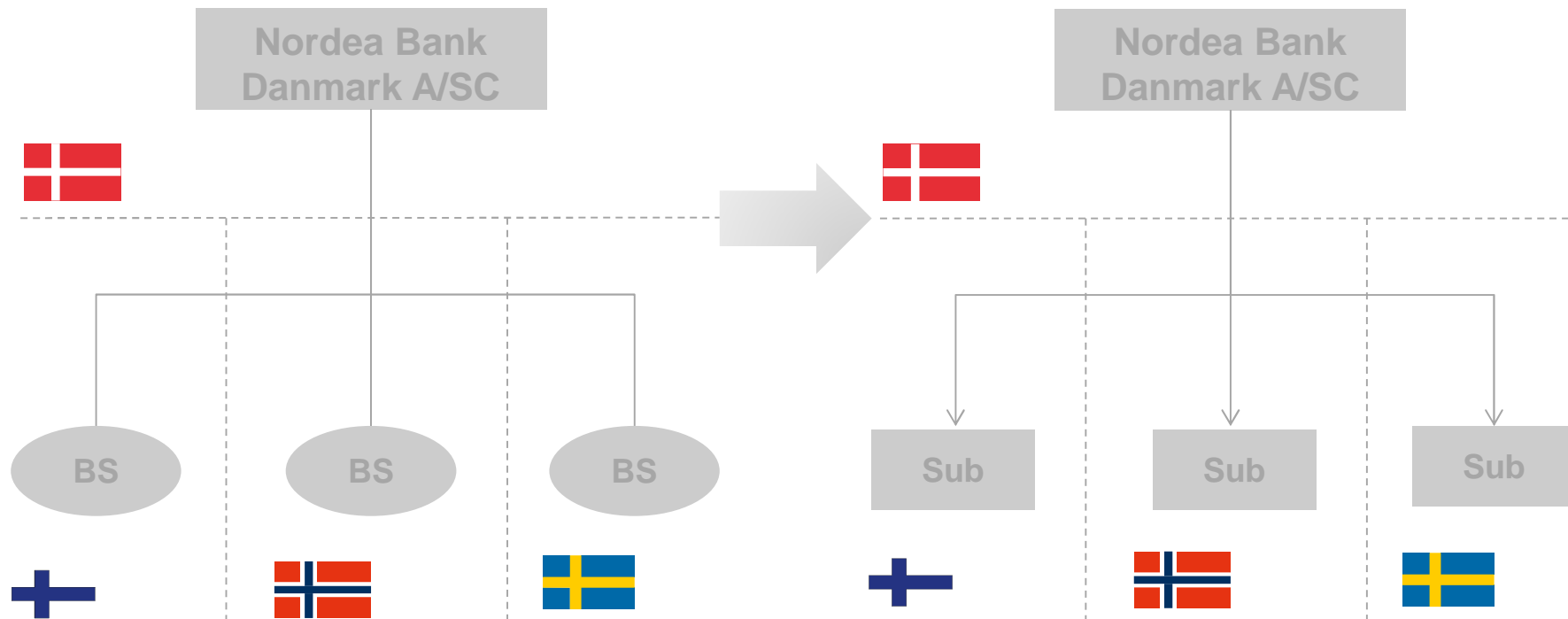
EuGH, Schlussanträge v. 13.3.2014
C-48/13
Nordea Bank Danmark A/S



EuGH, C-48/13, Nordea Bank Danmark A/S

Bis zum Jahr 2000

Ab dem Jahr 2000



Sachverhalt

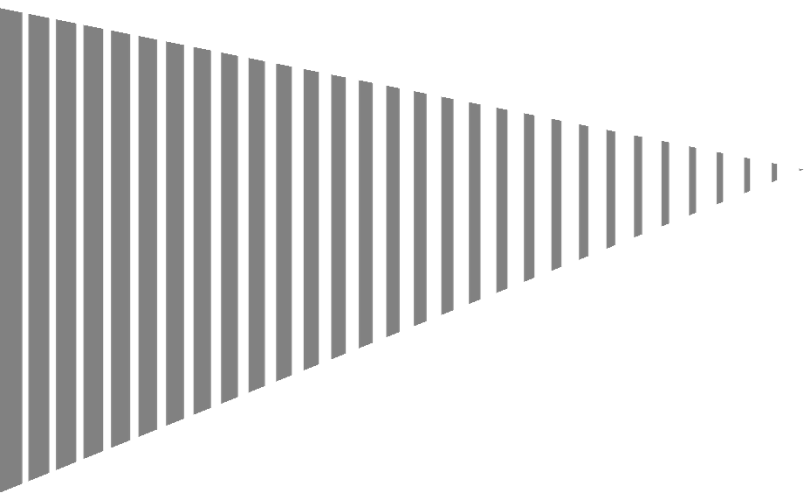
- ▶ Bis zum Jahr 2000
 - ▶ Dänische Bank unterhält Betriebsstätten in Norwegen, Finnland und Schweden
 - ▶ Erzielt Verluste
 - ▶ Berücksichtigung in Dänemark im Wege der Anrechnungsmethode
- ▶ Ab dem Jahr 2000
 - ▶ Zwischenzeitliche Veräußerung der Betriebsstätten an Konzerntochtergesellschaften im jeweiligen Land der Betriebstätte (u.a. Übernahme von ca. 50% der Mitarbeiter, Teile der Kunden)
 - ▶ Diese Tochtergesellschaften unterliegen nicht dem Besteuerungsrecht Dänemarks
 - ▶ Dänische Finanzverwaltung zielt auf eine Nachbesteuerung der Betriebstättenverluste
 - ▶ Besteuerungsgrundlage wird erhöht um die in den Vorjahren geltend gemachten Verluste

Rechtliche Würdigung Schlussanträge

- ▶ Eröffnung des Schutzbereichs: Art. 49, 54 AEUV; Art. 31, 34 EWR, Rz. 15 f. (+)
- ▶ Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, da Ungleichbehandlung, Rz. 17 (+)
- ▶ Vereinbarkeit der Ungleichbehandlung, weil objektiv nicht vergleichbar? (n/a)
 - ▶ Bisher Prüfung, vgl. C-181/11, Philips, C-385/12 Hervis Sport, jetzt nicht mehr, um Ziele der Grundfreiheiten nicht zu gefährden, Rz. 22, 27
 - ▶ Prüfungspunkt soll entfallen, wg Anerkennung ungeschriebener Rechtfertigungsgründe, Rz. 24, sowie wg insoweit indifferenter Rspr des EuGH, Rz. 26
- ▶ Rechtfertigung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses?
 - ▶ Keine Prüfung des Rechtfertigungsgrundes der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis, da dieser Rechtfertigungsgrund „nur eine Ausprägung anderer anerkannter Rechtfertigungsgründe“ sei, Rz. 42 (n/a)
 - ▶ Daher Notwendigkeit der Differenzierung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis und der Wahrung der Besteuerungsbefugnis, Rz. 35
 - ▶ Wahrung gibt MS das Recht die selbst festgelegte Besteuerungsbefugnis wahrzunehmen und zu schützen, Rz. 38
 - ▶ Wie darf Wahrnehmung erfolgen? Soweit dies der Verhinderung des Verschiebens von Steuersubstrat dient, Rz. 40, oder soweit Verluste einer Tätigkeit zuzuordnen sind, die ein anderer MS besteuert, Rz. 41

- ▶ Steuerliche Kohärenz (-)
 - ▶ Ausgleich von steuerlichem Vorteil und unmittelbar in Zusammenhang bestehender steuerlicher Belastung?
 - ▶ Symmetrie von Gewinn- und Verlustberücksichtigung im selben MS ist gewahrt, so dass sich eine Nachversteuerung erübrigt, Rz. 49
 - ▶ Das Entfallen der Möglichkeit einer Besteuerung etwaiger zukünftiger Gewinne „ist im Rahmen der Besteuerung einer Tätigkeit eine normale Möglichkeit“, Rz. 51
 - ▶ Ziel der dänischen Regelung sei nicht angemessenes Verhältnis zwischen Gewinn- und Verlustberücksichtigung herzustellen, sondern ein Sonderfall der Missbrauchsverhinderung, wobei dieses Ziel nicht folgerichtig erreicht werden, Rz. 55 f.
- ▶ Verhinderung der Steuerumgehung (-)
 - ▶ Grds. kann dänische Regelung einer Umgehungsverhinderung dienen, Rz. 59
 - ▶ Grenzen einer zulässigen Typisierung einer Steuerumgehung überschritten, Rz. 62, da (i) keine Möglichkeit eines Gegenbeweises, (ii) eine vollständige Nachbesteuerung zuvor geltend gemachter Verluste bei jeglicher nur teilweiser Veräußerung einer Betriebstätte über das notwendige Maß hinausgeht, (iii) Nachbesteuerung darf nur Gewinne betreffen, deren Entstehung bereits im Zeitpunkt der Veräußerung angelegt war, Rz. 63

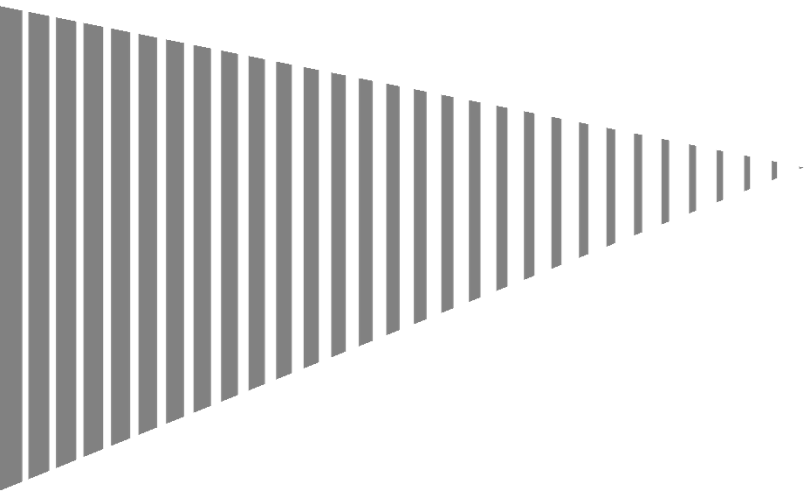
**BFH, Urteil v. 5.2.2014
I R 48/11**



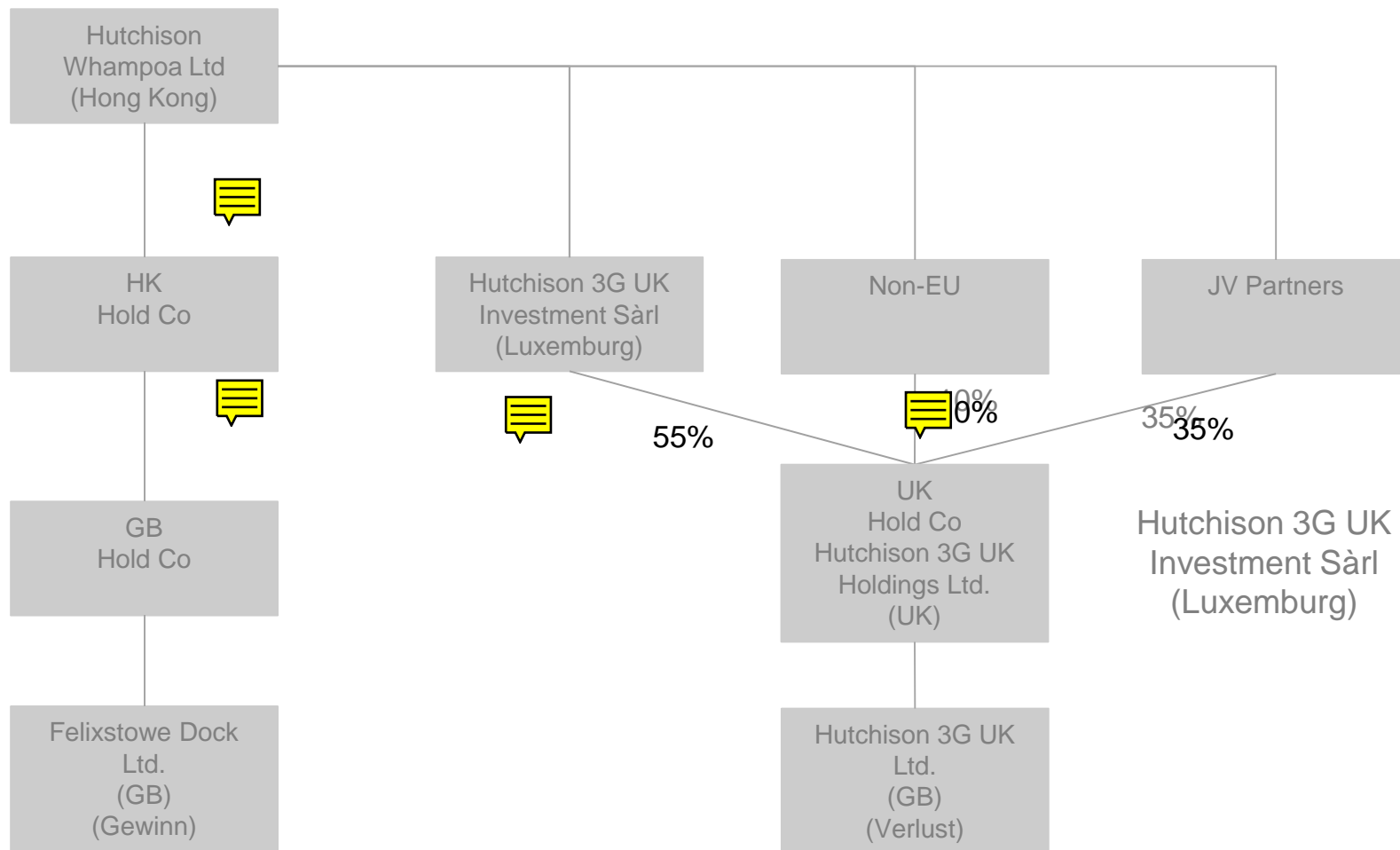
BFH bestätigt die EuGH Rechtsprechung zu finalen Verlusten

- Der Abzug eines ausländischen Betriebstättenverlusts in Deutschland kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn der Verlust im Betriebstättenstaat (im vorliegenden Fall Belgien) steuerlich unter keinen Umständen anderweitig verwertbar ist (sog. finale Verluste).
- Zulässigkeit des Abzugs von finalen Verlusten im Streitfall aufgrund der Veräußerung der Betriebstätte gegeben.
- Nachträgliche Verlustnutzung im Ausland in den Folgejahren mit § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu korrigieren.
- Willkürliche Herbeiführung der Verlustnutzung unter dem Missbrauchsgedanken des § 42 AO zu prüfen.

EuGH, Urteil v. 1.4.2014
C-80/12
Felixstowe Dock



EuGH, C-80/12, Felixstowe Dock



▶ Sachverhalt

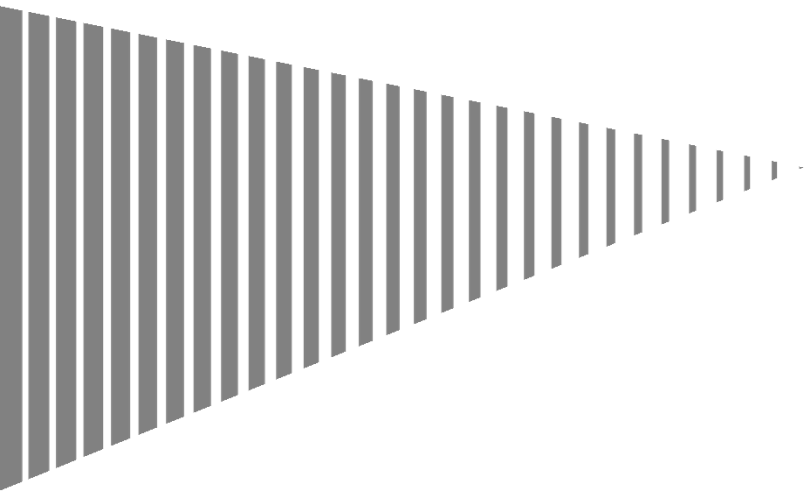
- ▶ Antragstellende sowie übertragende Gesellschaft sind in GB ansässig, wobei die antragstellende Gesellschaft einem Konzern und die übertragende Gesellschaft einem Konsortium angehört
- ▶ Möglichkeit im britischen Steuerrecht steuerliche Verluste zwischen inländischen Konzern- bzw. Konsortialgesellschaften zu übertragen
 - ▶ Dadurch kann eine gewinnträchtige („antragstellende“) Gesellschaft die Verluste einer anderen („übertragenden“) Gesellschaft frühzeitig nutzen und generiert daraus einen Liquiditätsvorteil
- ▶ Teil des Konzerns und Konsortiums ist auch eine Gesellschaft mit Ansässigkeit in Luxemburg (Hutchison 3G UK Investment Sarl). Durch diese „Bindegliedgesellschaft“ sind die antragstellende und die übertragende Gesellschaft konzernmäßig verbunden.
- ▶ Bindegliedgesellschaft weist weder ihren Sitz im Vereinigten Königreich noch übt sie eine Geschäftstätigkeit über eine Betriebsstätte in UK aus
- ▶ Antrag auf Verlustübertragung wurde von der britischen Finanzverwaltung – in Übereinstimmung mit der britischen Gesetzeslage –

EuGH, C-80/12, Felixstowe Dock

Rechtliche Würdigung

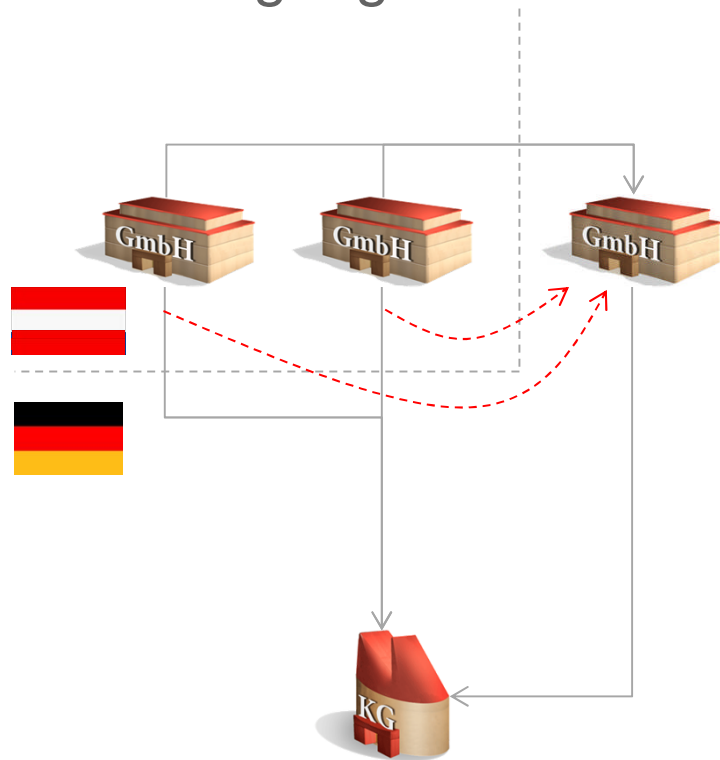
- ▶ Eröffnung des Schutzbereichs: Niederlassungsfreiheit, Art. 49, 54 AEUV (+)
 - ▶ Beschränkung/Ungleichbehandlung (+)
 - ▶ GB-Steuerrecht: Erfordernis der Ansässigkeit der Bindegliedgesellschaft in GB oder Ausübung der Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte; in der Folge ist es weniger attraktiv, eine Bindegliedgesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat zu begründen, Rz. 20
 - ▶ Irrelevant, dass weder die antragsstellende noch übertragende Gesellschaft von der Niederlassungsfreiheit selbst gebrauch gemacht haben. EuGH entschied im Urteil Philips Electronics (Rs. C-18/11), dass sich eine Gesellschaft auf die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit einer anderen Gesellschaft berufen kann, wenn diese in solcher Weise verbunden sind, dass die Beschränkungen ihre eigene Besteuerung berühren, Rz. 22 f.
 - Rechtfertigung
 - Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den MS (-)
 - Es ist ausreichend, wenn die beiden antragstellenden Gesellschaften ihren Sitz im selben MS haben, Rz. 30
 - Bekämpfung der Steuerumgehung/rein künstlicher Gestaltungen (-)
 - Potentiell kann Ziel der Bekämpfung von Steueroasen als Rechtfertigung dienen, Rz. 32
 - Im vorliegenden Fall jedoch nationale Regelung spezifisch gegen künstliche Gestaltungen gerichtet, Rz. 35
 - Keine andere Würdigung dadurch, dass zwischengeschaltete Gesellschaften z.T. in Drittstaaten ansässig sind
 - Unionsstatus hängt von Rechtsordnung des Sitzes und Gründung ab, nicht von Staatsangehörigkeit der Anteilseigner, Rz. 40
 - Die Tatsache, dass der Sitz der Konzernmutter und/oder der zwischengeschalteten Gesellschaften in Drittstaaten ist, kann einem Abzug nicht entgegenstehen, Rz. 41, 42
-

**Wegzugsbesteuerung
EuGH, Urteil v. 23.1.2014
C-164/12
DMC Beteiligungsgesellschaft**

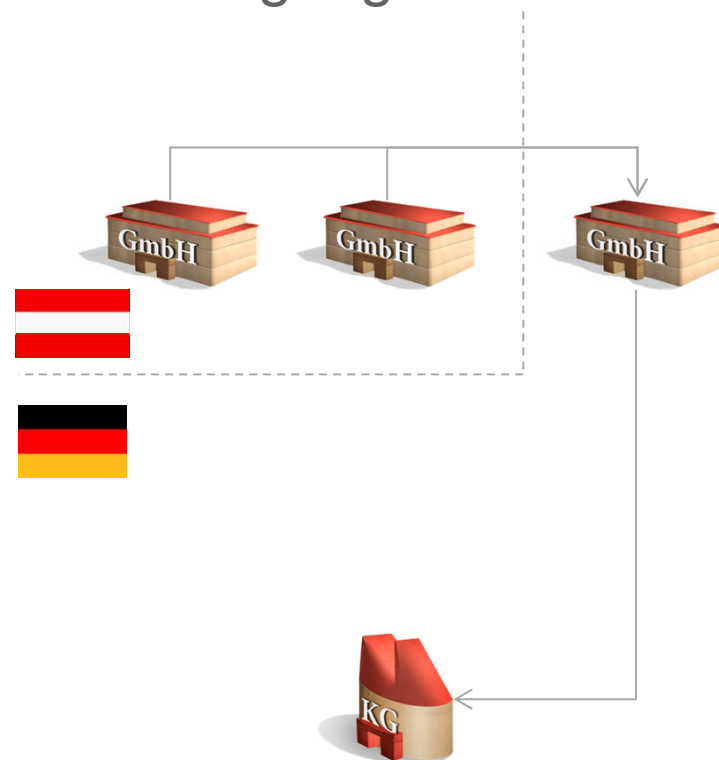


EuGH, C-164/12, DMC Beteiligungsgesellschaft

Vor Einbringung



Nach Einbringung



Sachverhalt

- ▶ Zwei im Ausland (Österreich) ansässige Kommanditisten (jeweils GesmbH) sind an einer deutschen GmbH&CoKG beteiligt
- ▶ Sie sind ebenfalls an der in Deutschland ansässigen Komplementär-GmbH hälftig beteiligt
- ▶ Die GesmbH bringen im Zuge der Erhöhung des Stammkapitals der Komplementär-GmbH ihre Kommanditanteile in die Komplementär-GmbH ein
- ▶ Mit dem Ausscheiden von zwei der drei KG-Gesellschafter wächst diese auf den verbliebenen Gesellschafter, die Komplementär-GmbH, an
- ▶ Die von der Komplementär-GmbH übernommenen VG wurden mit dem Buchwert angesetzt

Wesentliche gesetzliche Ausgangslage

- ▶ Gemäß § 20 III UwmStG (1995) Ansatz des eingebrachten BV mit TW, wenn Besteuerung der BRD bei Veräußerung der im Zuge der Einbringung gewährten Gesellschaftsanteile im Zpkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist
- ▶ Entstrickung mind. in 5 Jahresraten, §§ 20 VI, 21 II 3 UmwStG (1995)

Schutzbereich von Art. 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) eröffnet; EuGH verneint Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 49 AEUV

Beschränkung des freien Kapitalverkehrs liegt vor

- ▶ Liquiditätsnachteil gegenüber im Inland ansässigen steuerpflichtigen Gesellschaftern, Rz. 40

Rechtfertigung der Beschränkung

- ▶ Als zwingender Grund des Allgemeininteresses: Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten, Rz. 44 f.
 - ▶ Recht der MS latenten Wertzuwachs zu besteuern, Rz. 52
 - ▶ Befugnis der MS anderen Entstehungszeitpunkt der Entstrickungsbesteuerung vorzusehen als die tatsächliche Realisierung, Rz. 53
 - ▶ In als Gegenleistung für Einbringung gewährten Anteilen finde sich „zwangsläufig“ Wertzuwachs wieder, der „mit Anteilen an der KG“ zusammenhänge, Rz. 54
 - ▶ Im vorliegenden Fall: Klärung durch dt. Gericht, ob BRD „tatsächlich jedes Recht verliert, die nicht realisierten Wertzuwächse ...zu besteuern...“, Rz. 57

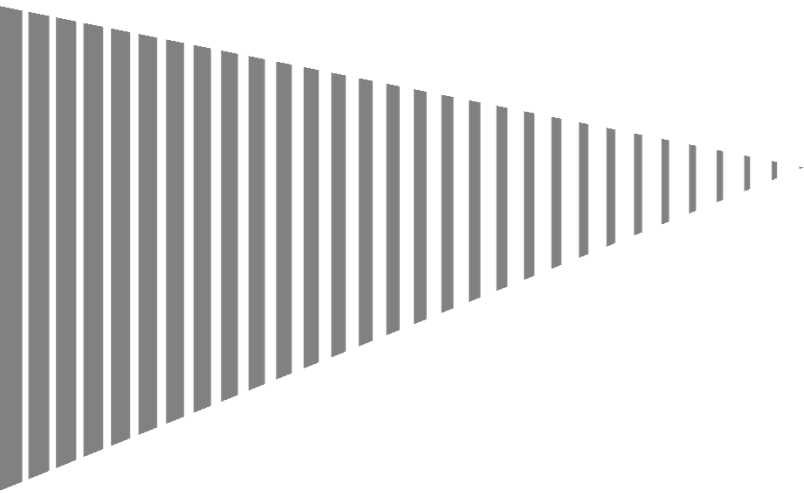
EuGH, C-164/12, DMC Beteiligungsgesellschaft

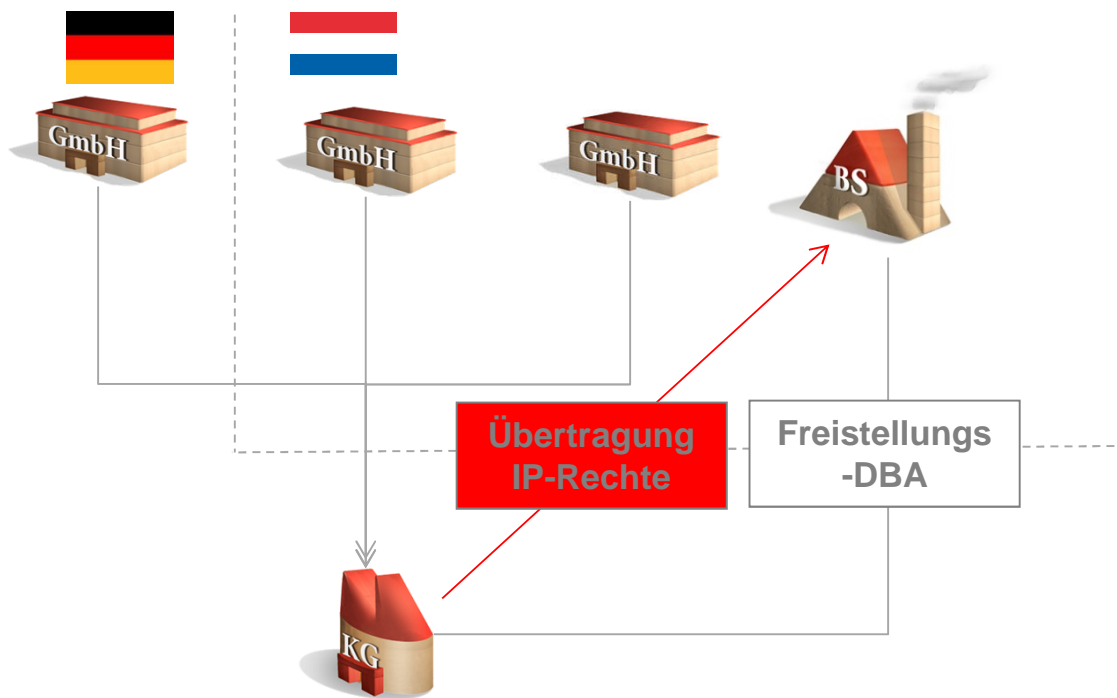
- ▶ Staffelung der Zahlung in fünf Jahresraten, Rz. 63 f.
 - ▶ Unter Zugrundelegung des Sachverhalts (zinsfrei möglich) angemessen und verhältnismäßig (keine Verstoß gegen „Übermaßverbot“ iSd des EU-Rechts)
 - ▶ Beibringungspflicht der Stellung einer Banksicherheit unter Berücksichtigung der Nichteinbringung, Rz. 65
 - ▶ Steuerpflichtiger muss die Wahl zur Sofortzahlung oder Stundung, ggf. mit Verzinsung, haben, Rz. 61 (Wiederholung von NGI)

Wesentliche Anmerkungen:

- ▶ Zweifelhaft, ob EuGH umwandlungsrechtliche Systematik und Transparenzprinzip bei Mitunternehmerschaften richtig erfasst hat, vgl. hierzu nämlich C-347/04, REWE Zentralfinanz, Rz. 48; C-285/07, A.T.
- ▶ Öffnung des Verständnisses der Kapitalverkehrsfreiheit?
 - ▶ In Drittstaaten ansässigen Gesellschaftern ebenfalls steuerneutrale Einbringung zu ermöglichen, vgl. § 1 IV Nr.2 UmwStG?
- ▶ Erste EuGH-Entscheidung zu Stundungsmodellen der Entstrickungsbesteuerung
- ▶ Zwingender Teilwertansatz, § 20 III UmwStG (1995), verstößt gegen Kapitalverkehrsfreiheit, Rz. 56 ff.

FG Düsseldorf, Beschluss v. 5.12.2013
8 K 3664/11 F
Verder LabTec
anh. EuGH, C-657/13





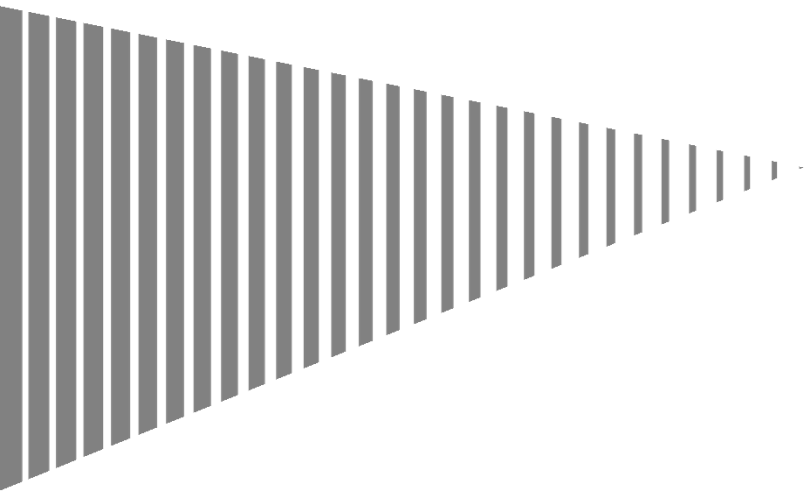
Komplementär-GmbH, zwei Kommanditisten-BV
Übertragung von Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterrechten mit Vertrag vom 25.5.2005
FA BP: Realisation stiller Reserven; Streckung durch linear aufzulösenden Merkposten innerhalb von 10 Jahren

Beschluss

- ▶ 1. Das Verfahren wird ausgesetzt
- ▶ 2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Vorabentscheidung folgende Rechtsfrage vorgelegt:

Ist es mit der Niederlassungsfreiheit des Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar, wenn für den Fall der Übertragung eines Wirtschaftsguts von einer inländischen auf eine ausländische Betriebsstätte desselben Unternehmens eine nationale Regelung bestimmt, dass eine Entnahme für betriebsfremde Zwecke vorliegt mit der Folge, dass es durch Aufdeckung stiller Reserven zu einem Entnahmegewinn kommt, und eine weitere nationale Regelung die Möglichkeit eröffnet, den Entnahmegewinn gleichmäßig auf fünf oder zehn Wirtschaftsjahre zu verteilen?

Aktuelle EU Gesetzgebung (gegen aggressive Steuerplanung)



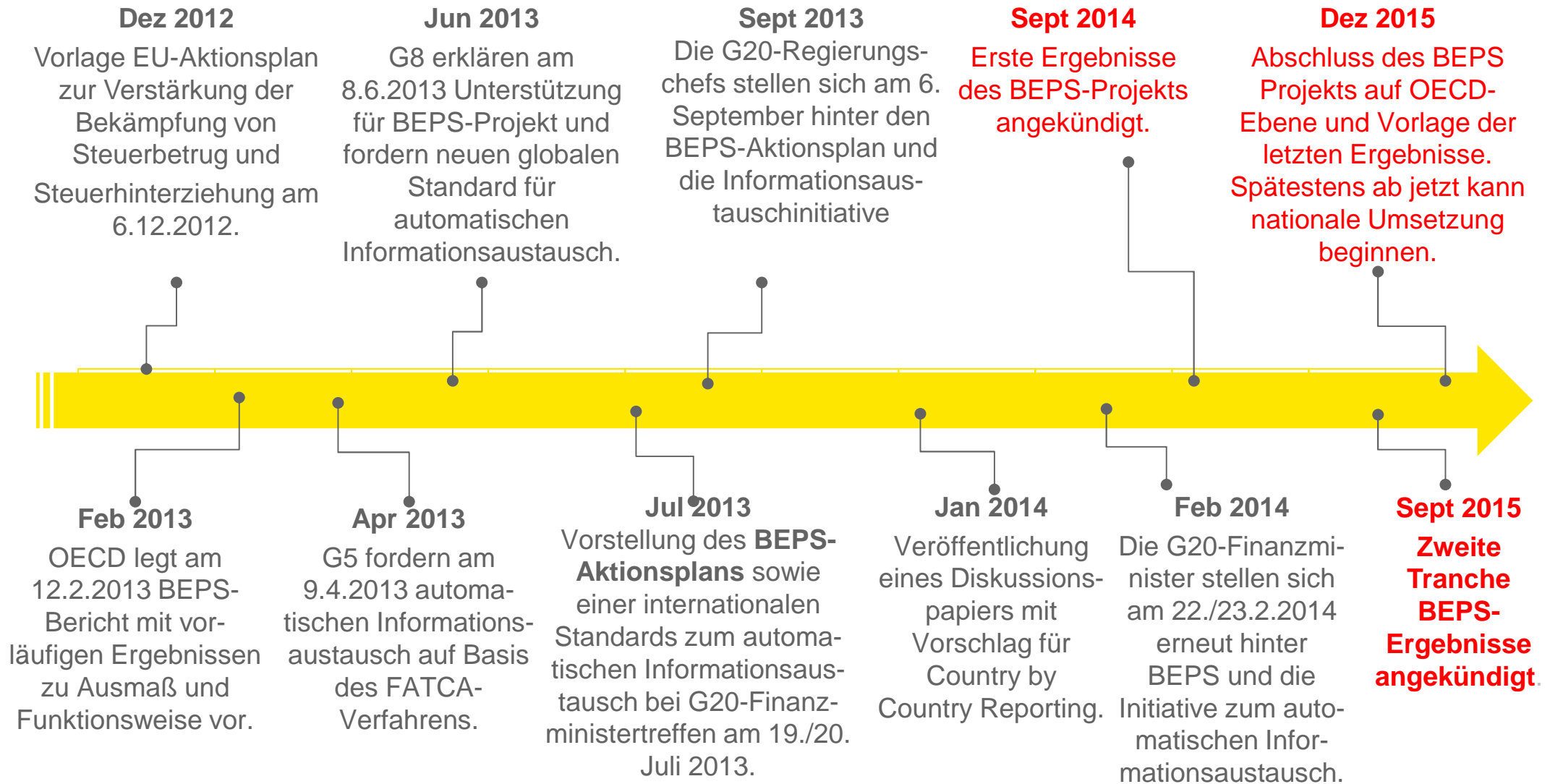
1. Änderungen der Mutter-/Tochter-Richtlinie

Hintergrund

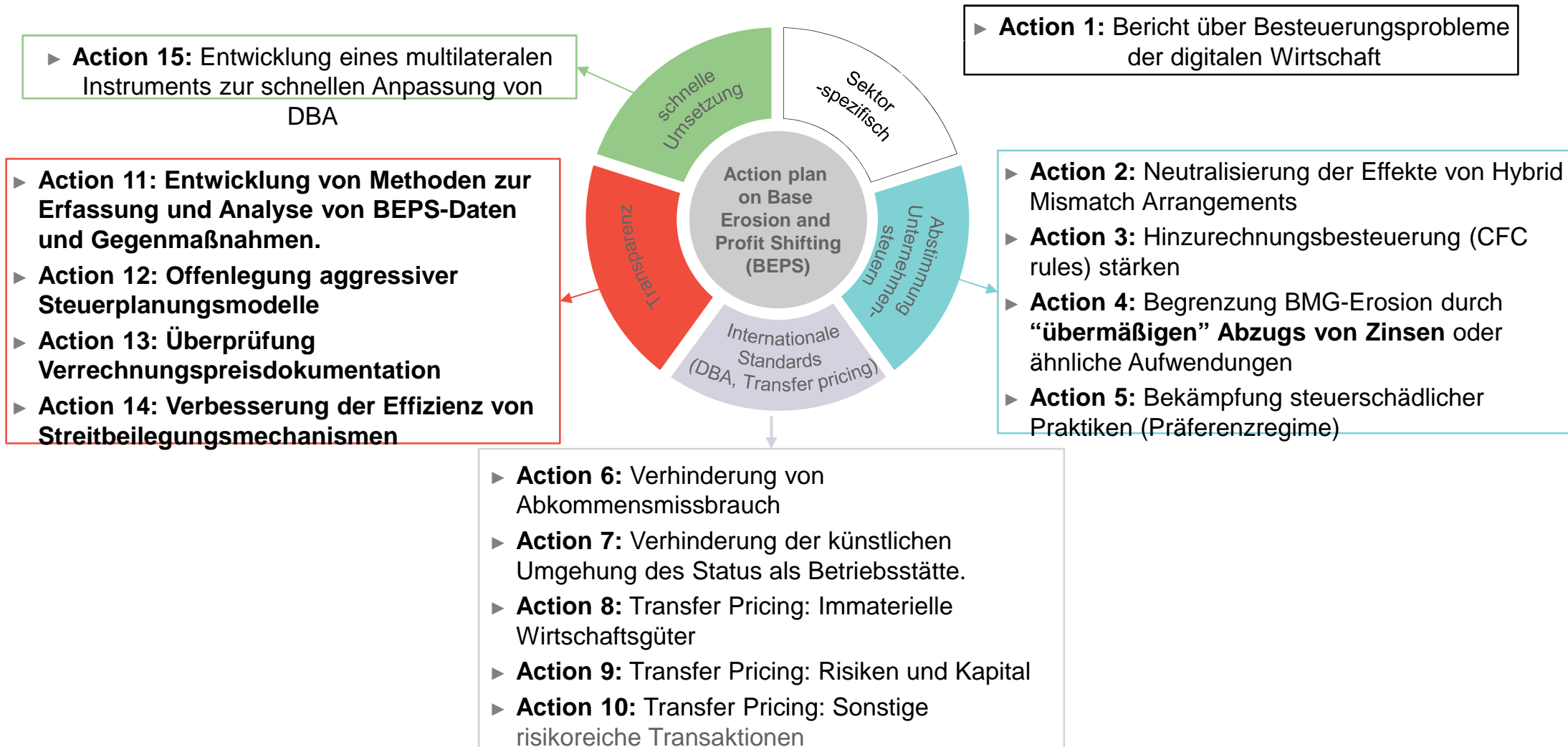
- ▶ Hintergrund:
 - ▶ Unterschiedliche steuerliche Vorschriften der Mitgliedstaaten bei hybriden Finanzierungsinstrumenten
 - ▶ z.B. Behandlung eines hybriden Kredits als abzugsfähige Betriebsausgabe im einen Mitgliedstaat und als steuerfreie Gewinnausschüttung (Dividende) im anderen Staat.
- ▶ Lösung:
 - ▶ Keine Freistellung der „Dividende“ im Empfängerstaat, wenn Zahlung zur Minderung der BMG im Quellenstaat führte (Kooperationsrichtlinie)
 - ▶ In Deutschland: § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG

2. BEPS – Neue Landschaft?

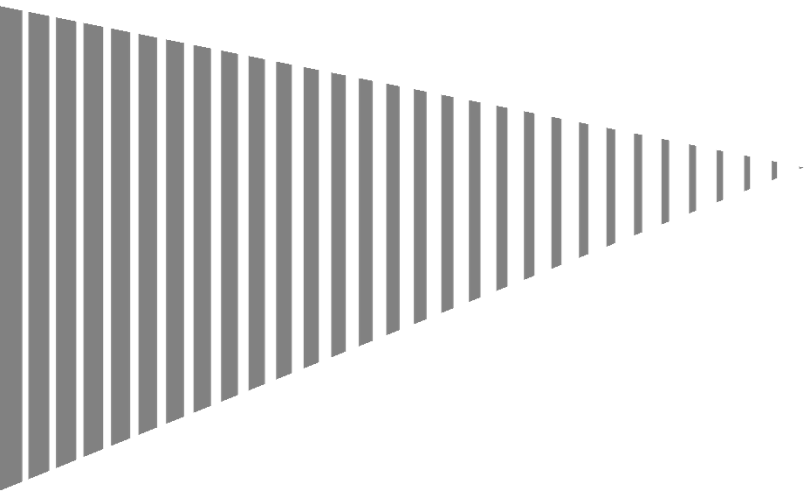
Aktionsplan der OECD – Zeitstrahl



Ergebnisse BEPS



Steuerliche Beihilfen und IP-Regimes in der EU



Staatliche Beihilfen (Art. 107 f. AEUV)

Staatliche Leistungen (z.B. Steuerbefreiungen, Steuerminderungen),

- die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen,
- dadurch zu einer Wettbewerbsverfälschung führen und
- keiner Ausnahme (Art. 107 Abs. 2 AEUV) oder Befreiung (Art. 107 Abs. 3 AEUV) unterliegen.

⇒ Folge: Rückforderung europarechtswidriger Beihilfen durch Entscheidung der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb)

Grundlagen

▶ Kommission (DG Wettbewerb)

- ▶ Entscheidung gegen Deutschland wegen § 8c Abs. 1a KStG [C(2011) 275]
- ▶ Förmliche Anfragen an bestimmte Mitgliedstaaten bzgl. Praxis der sog binding rulings: (Irland, Luxembourg und die Niederlande)
- ▶ Förmliche Anfragen an Gibraltar wegen KSt. und Belgien
- ▶ Proposals for two new guidelines on State aid (i) in the field of risk finance and (ii) on the application and understanding of Art. 107 (1) TFEU (follow up paper from the relevant 1998 Commission Notice [98/C 384/03])

▶ EuGH

- ▶ Schlussanträge in der Rs. Komm/Spanien v. 23 Januar 2014: Höchste Strafzahlung bisher festgesetzt

Konsultationsverfahren 2014

Beispiele:

- ▶ Cooperatives
- ▶ *Undertakings for collective investments (UCIs) - Investmentvehikel*
- ▶ Tax settlements (Beilegung von steuerlichen Streitigkeiten)
- ▶ Tax rulings (verb. Auskünfte)
- ▶ *Depreciation and amortization (Abschreibungen)*
- ▶ *Flat rate regimes (Pauschalbesteuerungssysteme)*
- ▶ *Anti-abuse rules (Anti-Missbrauchsregelungen)*

Beispiel: Vergleich ausländischer IP-Regime

Steuerliche Förderung von F&E in Europa








11 europäische Länder bieten spezielle Steuerregime für Entwicklung / Verwaltung von IP

Unterschiede im Rahmen der steuerlichen Förderung:

- ▶ Was qualifiziert als begünstigtes IP
 - ▶ z.B. Geschützte Rechte (Patente, Software, Designs, Muster, Marken, etc.)
 - ▶ Auch ungeschütztes Know-How
 - ▶ Selbst entwickelt oder per Asset Deal erworben
- ▶ Begünstigte Einkunftsarten (Lizenzen, Veräußerungsgewinne, „embedded income“)
- ▶ Effektiver Steuersatz
- ▶ Auftragsforschung im Ausland begünstigt?
- ▶ Steuerliche Zuschüsse / Sonderabschreibungen



Vergleich ausländischer IP-Regime

Kriterien- auswahl	Luxemburg 	Niederlande 	Großbritannien 
Begünstigtes IP	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Software, Copyrights, Patente, Marken, Domainnamen, Designs und Modelle 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Patente und bestimmte andere geschützte Rechte ▶ Keine Marken oder Designs 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Patente ▶ Keine Marken oder Designs
Selbstentwicklung bzw. Erwerb	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Selbstentwicklung oder Erwerb (Ausnahmen bei Erwerb beachten) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Selbstentwicklung oder Weiterentwicklung von erworbenem IP 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsätzlich nur Selbstentwicklung oder auf exklusiver Lizenz beruhend
Begünstigte Einkünfte	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lizenz Einkünfte ▶ Veräußerungsgewinne ▶ Anteiliger Verkaufspreis bei Produkten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lizenz Einkünfte ▶ Veräußerungsgewinne ▶ Anteiliger Verkaufspreis bei Produkten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lizenz Einkünfte ▶ Veräußerungsgewinne ▶ Anteiliger Verkaufspreis bei Produkten ▶ Sonstige Einkünfte, die auf Patenten beruhen 
Effektiver Steuersatz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Effektiv 5,84% (in Luxemburg-Stadt) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 5% ▶ Sonderabschreibung (154%) auf bestimmte F&E-Aktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Phasenweise Reduzierung des Satzes bis auf 10% (2017)

Nutzung ausländischer IP-Regime

Möglichkeiten zur Nutzung ausländischer IP Regime durch inländische Unternehmen

- ▶ Neu-Entwicklung von IP im Ausland
- ▶ Asset Deals im Ausland
- ▶ Entstrickung (z.B. bei geringen stillen Reserven oder Verlusten, beachte „National Grid Indus“)
- ▶ Alternativstrukturen zur Vermeidung einer Entstrickung

Alternative zur Nutzung ausländischer IP-Regime: „Inländische IP-Regime“

- ▶ Gewerbesteuerinseln (z.B. in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen)

Aktuelle Entwicklungen

- ▶ Keine konkreten Aussagen über die Besteuerung von IP in den Wahlprogrammen der 5 Bundestagsparteien
- ▶ BEPS - Action Plan vom 19. Juli 2013
 - ▶ Action 5: Bekämpfung schädlicher Praktiken einzelner Staaten im internationalen Steuerwettbewerb
 - ▶ Action 8: Verhinderung konzerninterner Verlagerung immaterieller Wirtschaftsgütern u.a. durch Definitionen angemessener Verrechnungspreise für den Transfer und die Nutzung dieser Wirtschaftsgüter

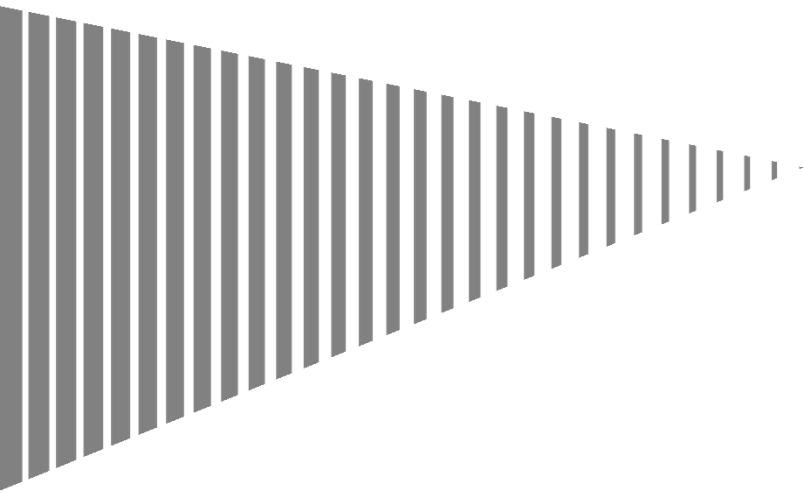
Prüfungsfelder

I. Einleitung

1. Vergleich ausländischer IP-Regime
2. Nutzung ausländischer IP-Regime
3. Prüfung verbotene staatliche Beihilfe?
4. Prüfung BEPS und Code of Conduct?

II. Steuerliche Fallstricke

1. Ort der Geschäftsleitung
2. Hinzurechnungsbesteuerung
3. Quellensteuer und § 50d Abs. 3 EStG
4. Verrechnungspreise
5. Missbrauch nach § 42 AO



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**